

Ich kann meine Lebenshaltungskosten nicht mehr bezahlen – Was kann ich tun?

(Stand: Oktober 2022)

Wer zu wenig Geld zum Leben hat, hat vielfältige Möglichkeiten, Unterstützung zu bekommen. Auch wenn Sie unsicher sind, ob Sie einen Anspruch haben, empfehlen wir Ihnen, einen Antrag zu stellen und/oder eine Beratung aufzusuchen. Am Ende dieses Dokuments finden Sie alle Adressen und Internet-Links, auf die im Text verwiesen wird.

Wohngeld inkl. Heizkostenzuschuss



Bin ich berechtigt?

- Wohngeld kann jede*r Bundesbürger*in beantragen, **der oder die über genügend Einkommen für die eigenen Lebenshaltungskosten verfügt** (sog. Mindesteinkommen), **aber nicht ausreichend Einkommen erwirtschaftet, um auch ihre Wohnkosten zu decken**. Wer sich nicht sicher ist, ob er oder sie zu dem förderungswürdigen Personenkreis gehört, sollte in jedem Fall einen Wohngeldantrag stellen. Die zuständige Wohngeldstelle prüft dann und entscheidet im Einzelfall. Auch Beziehende von Arbeitslosengeld I und Kurzarbeitergeld können einen Antrag auf Wohngeld stellen.
- **Nicht wohngeldberechtigt** sind Empfänger*innen von:
 - Arbeitslosengeld II (Hartz IV) und Sozialgeld nach dem SGB II
 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)
 - Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII)
 - Zuschüssen nach § 22 Abs. 7 SGB II (Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und Ausbildungsgeld)
 - Verletztengeld und Übergangsgeld nach SGB VII bzw. SGB VI
 - Ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt
 - Hilfen für den Lebensunterhalt in stationären; bspw. nach dem Bundesversorgungsgesetz oder anderen Gesetzen
 - Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz

Nach aktuellem Gesetzesentwurf zum Wohngeldgesetz 2023 vom 23.09.2022, wird sich das Wohngeld ab dem kommenden Jahr mehr als verdoppeln und mehr Haushalte sollen profitieren – es lohnt sich also, sich regelmäßig zu informieren.



Was wird gezahlt?

- Die Höhe des Wohngeldes errechnet sich am Bedarf (Miethöhe, Anzahl Personen im Haushalt, Einkommen)
- Wer Wohngeld (= Zuschuss zur Miete und/oder anderen Wohnkosten) bezieht, erhält auch automatisch den vom Staat vereinbarten Heizkostenzuschuss:
 1. Rückwirkend für den Winter 2021/2022 (Automatische Auszahlung bis spätestens Ende des Jahres 2022):
 - 1-Personenhaushalt: 270 Euro einmaliger Heizkostenzuschuss
 - Zwei-Personen-Haushalt: 350 Euro einmaliger Heizkostenzuschuss
 - Für jede*n weitere*n Mitbewohner*in weitere 70 Euro einmaliger Heizkostenzuschuss

2. Für die Heizperiode Winter 2022/2023 wird einmalig ein Heizkostenzuschuss II an alle Wohngeld berechtigten Haushalte gezahlt (ab dem 01.01.2023 in die Wohngeld-Berechnung integriert):
 - 1-Personenhaushalt: 415 Euro einmaliger Heizkostenzuschuss
 - Zwei-Personen-Haushalt: 540 Euro einmaliger Heizkostenzuschuss
 - Für jede*n weitere*n Mitbewohner*in weitere 100 Euro einmaliger Heizkostenzuschuss



Berechtigung für den Heizkostenzuschuss

Heizkostenzuschuss (1): Der Heizkostenzuschuss wird automatisch an alle Wohngeldempfänger*innen ausgezahlt, die in den Monaten Oktober 2021 bis März 2022 mindestens einem Monat lang Wohngeld bezogen haben.

Heizkostenzuschuss (2): Der Heizkostenzuschuss wird automatisch an alle Wohngeldempfänger*innen ausgezahlt, die in der Heizperiode 2022/2023 Wohngeld beziehen – es lohnt sich also eine schnelle Antragstellung.



Was kann ich tun?

- ✓ Formlosen Wohngeldantrag ausfüllen (**am besten schnellstmöglich, da Wohngeld erst ab Antragsmonat gezahlt wird**) – hier finden Sie das Formular zum Herunterladen: https://www.wohngeld.org/service/formloser_Wohngeldantrag.pdf . Alternativ erhalten Sie das Formular bei Ihrer Gemeindeverwaltung.
- ✓ Formaler Antrag
 - Alle benötigten Formulare finden Sie hier: https://frankfurt.de/themen/planen-bauen-und-wohnen/wohnen/wohngeld/wohngeld_hinweiseantrag
- ✓ Den ausgefüllten Antrag persönlich, am besten nach Terminvereinbarung, beim Amt für Wohnungswesen (s. Adressen und Links) abgeben. Bei dem Termin werden auch ggf. fehlende Angaben ergänzt und fehlende Unterlagen nachgefordert.
 - Bitte denken Sie daran, alle angegebenen Unterlagen (Antrag, Mietbescheinigung, Einkommensbescheinigung und weitere) mitzubringen.

Unterstützung bei Ihren Fragen erhalten Sie vom Service Center Wohngeld des Amts für Wohnungswesen der Stadt Frankfurt (s. nützliche Links und Adressen).

Arbeitslosengeld II (ALG2) und Heizkostenhilfe für Geringverdienende (auch bei vorübergehenden Engpässen) über ALG2



Bin ich berechtigt?

Es gibt folgende Voraussetzungen für ALG2:

- Alter: Ab 15 Jahre bis Regelaltersrentenbeginn
- Erwerbsfähigkeit: Mindestens 3h/Tag arbeitsfähig
- Bedürftigkeit: Bereinigtes Einkommen + kein zu berücksichtigendes Vermögen
- Gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland (Ausnahme: "Ausländer ohne Arbeit", Leistungsberechtigte nach AsylbLG und andere)
- Erreichbarkeit: werktätlich, postalisch, und persönlich sowie Aufenthalt nur im orts- und zeitnahen Bereich



Für Geringverdiener bzw. in Monaten mit hohen Heizkostenrechnungen

- Es besteht ein Anspruch auf Auszahlung der Differenz zwischen dem theoretischen Leistungsanspruch für ALG2 und dem vorhandenen (geringeren) Einkommen.
- **Im Falle einer hohen Heizkosten-Nachforderung/-Rechnung können auch Arbeitnehmer*innen, deren Einkommen oberhalb des Grundsicherungsniveaus liegt, für den betreffenden Monat leistungsberechtigt sein.** Der Grund: In diesem Monat steigt der Leistungsanspruch deutlich (durch die hohe Heizkostenrechnung) und kann gegebenenfalls über das vorhandene Einkommen steigen.
- Wenn Sie unsicher bzgl. Ihrer Berechtigung sind oder Ablehnungsbescheide für bestimmte Leistungen bekommen haben, können Sie sich beraten lassen (s. „nützliche Adressen“).



Was wird gezahlt?

- Grundbetrag ALG2 (432,00 € für Alleinstehende, geringere Bedarfe für Partner und Angehörige; Mehrbedarfe für Schwangere, Alleinerziehende, Behinderte, medizinisch bedingte kostenaufwendige Ernährung)
- Zusätzlich werden **Unterkunfts- und Heizkosten in tatsächlicher Höhe voll übernommen** (bis zu festgelegten, als angemessen eingestuften Höhen, wie maximalen Wohnungsgrößen und Miethöhen) sowie Kosten für Warmwasserzubereitung (nur bei dezentraler Warmwassererzeugung in Höhe von mind. 2,3%). **Stromkosten werden nicht übernommen**, jedoch kann für Mietschulden und Energiekostenrückstände ein **Darlehen** gewährt werden, um Wohnungslosigkeit zu verhindern.
- Außerdem gibt es immer einen gewissen Spielraum bei der Einzelfallabwägung: „Sollte der Einsatz öffentlicher Mittel gerechtfertigt sein und kein anderweitiger Anspruch auf Leistungen bestehen, können einmalige und laufende Bedarfe übernommen werden (auch für ALG2-Bezieher)“



Was kann ich tun?

- ✓ Sie müssen spätestens in dem Monat, in der die Nachforderung/Rechnung gezahlt werden muss (s.o.), beim Jobcenter Frankfurt (s. Adressen und Links) ein Antrag auf Grundsicherung stellen. Die Antragsformulare und erforderlichen Nachweise finden Sie hier: <https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslosengeld-2/arbeitslosengeld-2-beantragen>
- ✓ Es wird empfohlen, Fragen zum Antrag durch einen Termin beim Jobcenter zu klären (s. Links und Adressen).
- ✓ Achtung: Die Antragstellung ändert sich nach Einführung des Bürgergeldes (s.u.)



Bürgergeld ab 2023

Ab 1.1.2023 soll das Bürgergeld (Regelsatz ca. 500 Euro) mit folgenden Unterschieden zum bisherigen Arbeitslosengeld 2 („Hartz IV“) eingeführt werden:

- In den ersten zwei Jahren des Bezugs von Bürgergeld dürfen Leistungsempfänger*innen in jedem Fall in ihren Wohnungen wohnen bleiben (keine Prüfung der Angemessenheit)
- Vermögen von bis zu 60.000 Euro wird geschont
- Erhöhte Freibeträge für Schülerinnen und Schüler, Studierende und Auszubildende
- Bürgergeldbonus für berufliche Weiterbildung, Weiterbildungsgeld
- Vereinfachte, digitale Antragstellung
- Weitere

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung



Bin ich berechtigt?

Einen Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben Personen, die

- entweder das Eintrittsalter für die Regelaltersrente erreicht (Das Eintrittsalter für die Regelaltersrente liegt bei Menschen ab Jahrgang 1964 bei 67 Jahren, bei Menschen bis Jahrgang 1948 bei 65 Jahren. Bei Menschen ab Jahrgang 1949 bis 1963 liegt das Renteneintrittsalter zwischen 65 und 67 Jahre, pro zusätzlichen Jahrgang jeweils einen Monat höher.)
- oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sind

sofern sie ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenem Einkommen und Vermögen oder dem Einkommen und Vermögen des nicht getrenntlebenden Ehegatten oder Partners bestreiten können.

Wenn Sie unsicher sind, ob Sie berechtigt sind, sollten Sie sich beraten lassen oder einen Antrag stellen.

Die Höhe der Grundsicherung ist vom Einkommen und Vermögen der antragstellenden Person abhängig. Es besteht u.a. eine Vermögensfreigrenze von 5000 Euro (Wohnungen sowie gefördertes Altersvorsorgevermögen ausgenommen). Besteht beispielsweise ein Einkommen (z.B. Rente) von 700 Euro bei einem Bedarf von 906 Euro (Rechenbeispiel: Regelbedarf 446, Miete 390, Heizkosten 70), werden 206 Euro ausbezahlt.



Was wird gezahlt?

- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
 - Lebensbedarf, der nach Regelbedarfsstufen bemessen wird
 - Angemessene Aufwendungen für Unterkunft, Heizung und zentrale Warmwasserversorgung
 - Ggf. anfallende Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge
 - sowie unter bestimmten Voraussetzungen entsprechende Mehrbedarfszulagen (bspw. bei Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“, bei krankheitsbedingter kostenaufwändiger Ernährung etc.).
- Darüber hinaus gibt es **Hilfen zur Wohnungssicherung (zur Verhinderung von Obdachlosigkeit)** – hier wird der individuelle Einzelfall betrachtet. Wenden Sie sich an das Sozialrathaus Gallus (s. Adressen und Links).



Was kann ich tun?

- ✓ Wenden Sie sich an das für Ihren Stadtteil zuständige Sozialrathaus (zu finden auf der Webseite des Jugend- und Sozialamts, s. Adressen und Links) – diese sind für die Beratung, Bearbeitung der Anträge und die Auszahlung der Leistung zuständig.
- ✓ Bringen Sie Ihre Ausweisdokumente sowie Unterlagen über Einkommen, Vermögen und finanzielle Belastungen mit.



Weiteres für Senior*innen

- Bei der Antragstellung unterstützen lassen können Sie sich von den **Sozialbezirksvorsteher*innen** (s. Adressen und Links)
- Informationen, Beratung und Antragsaufnahme bzgl. Sozialversicherung (Renten-, Unfall-, Kranken-, Pflegeversicherung) einschließlich Unterstützung für bestehende Ansprüche, bei Einsprüchen gegen Ablehnungsbescheide etc.) bietet das Versicherungsamt der Stadt Frankfurt (s. Adressen u. Links)
- **Energiepreispauschale** (EPP) für Renten- und Versorgungsbeziehende in Höhe von 300 Euro. Sie müssen diese Pauschale nicht beantragen, die Auszahlung erfolgt automatisch, wenn Sie berechtigt sind. Falls die Energiepreispauschale trotz bestehenden Anspruchs nicht ausgezahlt wurde, kann in der Zeit vom 9. Januar 2023 bis 30. Juni 2023 bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, 44781 Bochum ein Antrag auf die nachträgliche Auszahlung gestellt werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Webseite (s. Adressen und Links).



Alleinerziehende/Familien mit Kindern

Folgende Unterstützungsmöglichkeiten kommen in Frage, wenn Sie Kinder haben:

- **Unterhaltsvorschuss:** Sie haben die Möglichkeit, für Kinder bis zur Volljährigkeit Unterhaltsvorschussleistungen zu beantragen, sofern der familienferne Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt oder nachkommen kann. Wenden Sie sich hierfür an das Sozialrathaus, das für den Wohnsitz Ihres Kindes zuständig ist.
- **Beistandschaft des KJW** (Kinder- u. Jugendhilfe Wirtschaftsdienst, s. Adressen und Links) bzgl. **Unterhaltseinforderung:** Die Beistandschaft ist ein kostenloses Angebot des Jugendamtes und beginnt mit Eingang des Antrages. Eine Beistandschaft kann eingerichtet werden für die Feststellung der Vaterschaft und/oder die Geltendmachung des Kindesunterhalts.
- **Elterngeld:** Das Elterngeld schafft einen Ausgleich, falls Eltern weniger Einkommen haben, weil sie nach der Geburt zeitweise weniger oder gar nicht mehr arbeiten. Anspruch auf Elterngeld besteht auch, wenn vor der Geburt kein Einkommen erzielt wurde. Erwerbstätige Eltern, die ihr Berufsleben unterbrechen oder ihre Erwerbstätigkeit auf höchstens 32 Stunden wöchentlich reduzieren, erhalten 12 Monate lang einen Einkommensersatz zu einem Prozentsatz, der nach dem maßgebenden Einkommen vor der Geburt des Kindes gestaffelt ist. Das entfallende Einkommen wird bei einem Nettoeinkommen von 1.240 Euro und mehr zu 65 %, von 1.220 Euro zu 66 %, zwischen 1.000 Euro und 1.200 Euro zu 67 % ersetzt. Der Einkommensersatz beträgt höchstens 1.800 Euro monatlich. Elterngeld beantragen Sie beim Hessischen Amt für Versorgung und Soziales (s. Adressen u. Links)
- **Kinderzuschlag** (bis zu 229 Euro monatlich pro Kind, zusätzlich zum Kindergeld) für Eltern mit geringem Einkommen (ggf. berechtigt, wenn Eltern oder Alleinerziehende aufgrund ihres geringen Einkommens Arbeitslosengeld-II-bedürftig werden, ihr Einkommen für sie alleine (inklusive eines Mietanteils) aber ausreichen würde):
<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-anspruch-hoehe-dauer>
- **Hilfen für <24 Jährige** nach dem Bildungs- und Teilhabepaket der Stadt Frankfurt (Anzufragen bei: Jugend- und Sozialamt: (0) 69 212-33133, Bildung-Teilhabe@stadt-frankfurt.de (<https://frankfurt.de/themen/soziales-und-gesellschaft/notlagen-und-hilfen/hilfen-allgemein/andere-hilfen>))

Leistungen der Sozialhilfe für die unterschiedlichen Lebenslagen



Bin ich berechtigt?

Durch Unfall, Krankheit, Tod des Partners, Arbeitslosigkeit, fehlendes oder zu geringes Einkommen kann jede*r in Not geraten. Dann kann er/sie unter bestimmten Voraussetzungen Sozialhilfe erhalten. Die Sozialhilfe ist ein gesetzlich garantiertes Recht. Das gilt allerdings nur, wenn sich der/die Betroffene nicht selbst helfen kann und ihm auch kein anderer hilft. Dabei spielt es keine Rolle, wodurch er/sie in Not geraten ist. Geldleistungen können als Beihilfe oder als Darlehen erbracht werden. Beispiele können Beihilfen zu Ausstattung, Bekleidung, Brillen, Pflege etc. sein.



Was wird gezahlt?

Sozialhilfe gibt es in verschiedenen Formen:

- in Form von Geld, und zwar sowohl als laufende monatliche Zahlung als auch als einmalige Leistung
- als Sachleistung
- als persönliche Hilfe, etwa bei der Beschaffung einer Wohnung oder eines Heimplatzes
- durch Beratung und Betreuung der Hilfesuchenden



Was kann ich tun?

Je nach Hilfeart ist das örtlich zuständige Sozialrathaus oder der Landeswohlfahrtsverband Hessen (s. Adressen u. Links) zuständig. Bitte erkundigen Sie sich zuerst telefonisch beim örtlichen Sozialrathaus – Sie werden ggf. entsprechend weiterverwiesen.

Bei der Antragstellung unterstützen lassen können Sie sich von den **Sozialbezirksvorsteher*innen** (s. Adressen und Links).

Finanzielle Unterstützung ohne gesetzlichen Leistungsanspruch



Allgemeiner Almosenkasten der Sozialrathäuser

Finanzielle Unterstützung für bestimmte Bedarfe von bedürftigen Frankfurter Bürger*innen, die nicht anderweitig vom Sozialamt finanziert werden können (für die kein gesetzlicher Leistungsanspruch besteht), z.B. Rechnungen für Brille, Hausrat oder Ähnliches.

Unbürokratische finanzielle Unterstützung für Kinder: S. Kapitel „Alleinerziehende/Familien mit Kindern“, unterster Punkt (Kinderbüro)



Bin ich berechtigt?

Berechtigt sind Sie

- wenn Sie Frankfurter*in sind (in Frankfurt wohnen),
- Ihre Einkommensgrenze einen bestimmten Betrag nicht übersteigt
- ODER/UND eine bestimmte Situation (hohe Schulden o.ä.) besteht.



Was kann ich tun?

- ✓ Über die Servicenummer des zuständigen Sozialrathauses (s. Adressen und Links – Sozialrathäuser) Kontakt zu dem Sozialdienst aufnehmen und Situation schildern.
- ✓ Sie bekommen dann einen Termin.
- ✓ Die jeweiligen Unterlagen (Einkommensnachweis und anderes), die Sie mitbringen müssen, werden Ihnen dann genannt.

Unterstützung erhalten Sie bei den **Sozialbezirksvorsteher*innen** (s. Adressen und Links)

Adressen und Links: Offizielle Stellen

Service Center Wohngeld



<https://verwaltungsportal.hessen.de/dienststellen?org=L100001%3A%3A9975035&view=org>



wohngeld@stadt-frankfurt.de



Beratung zu und Beantragung von Wohngeld



ServiceCenter, Adickesallee 67-69, 60322 Frankfurt am Main

Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch, Donnerstag 08:00 - 16:00 Uhr; Dienstag 08:00 - 15:00 Uhr; Freitag 08:00 - 12:00 Uhr



069 / 212 47 100

Telefonische Auskünfte: Montag und Mittwoch 13:00 - 15:00 Uhr; Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr; Donnerstag und Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

JobCenter Frankfurt



<https://jc-frankfurt.de/>



Jobcenter-Frankfurt-am-Main@jobcenter-ge.de



Alle Informationen zum Antrag auf Grundsicherung (ALG 2 / Hartz IV)



Adressen der Jobcenter der Stadtteile: <https://jc-frankfurt.de/Kontakt#1>

Bitte vereinbaren Sie für Vorsprachen im Jobcenter vorher online oder telefonisch einen **Termin**. Termine werden für folgende Zeiten vergeben:

Montag, Dienstag und Donnerstag 08:30 - 11:30 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Freitag 08:30 - 11:30 Uhr



Zentrale Hotline: 069/ 21 71 34 93. Montag bis Freitag von 08:00 -18:00 Uhr

Telefonnummern der Jobcenter der Stadtteile:

- Jobcenter Süd 069 59769-881
- Jobcenter Ost 069 567006-882
- Jobcenter West 069 2171-8883
- Jobcenter Nord 069 59768-884
- Jobcenter Höchst 069 30835-885
- Jugendjobcenter 069 59769-886
- Jobcenter Mitte 069 450923-887

Sozialräthäuser des Jugend- und Sozialamts



<https://frankfurt.de/service-und-rathaus/verwaltung/aemter-und-institutionen/jugend--und-sozialamt>



jugend-und-sozialamt@stadt-frankfurt.de



Informationen zu Sozialhilfe (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), Informationen und Karte zu den Sozialräthäusern der Stadtteile, Bildungs- und Teilhabepaket, Frankfurt-Pass



Jugend- und Sozialamt: Eschersheimer Landstraße 241-249, 60320 Frankfurt am Main

Sozialräthäuser der Stadtteile: Siehe <https://frankfurt.de/themen/soziales-und-gesellschaft/notlagen-und-hilfen/sozialraethaeuser>

Wegen der Ausbreitung des Coronavirus bieten die Sozialräthäuser derzeit keine offenen Sprechzeiten an. Sie können jedoch Ihre Anliegen schriftlich, per Telefon oder E-Mail mitteilen oder auch über die Informationsstellen (siehe Webseite) einen persönlichen Termin vereinbaren.



Jugend- und Sozialamt: 069 / 212 44 900

Die Telefonnummern der Informationsstellen der einzelnen Sozialräthäuser finden Sie online (siehe Webseite).

Telefonzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 08:00 - 11:30 Uhr; Montag bis Donnerstag außerdem 13:00 - 15:00 Uhr

Kinder- u. Jugendhilfe Wirtschaftsdienst (KJW)



<https://frankfurt.de/leistungen/Familie-Kinder-und-Jugend-8958408/Finanzielle-und-sonstige-Hilfen-8958417/Beistandschaft>



Beistandschaft@stadt-frankfurt.de



Beistand für das Kind zur Einforderung von Unterhaltszahlungen



Eschersheimer Landstraße 223, 60320 Frankfurt am Main

Eine persönliche Vorsprache nach telefonischer Terminvereinbarung wird empfohlen. Anschließend wird ein schriftlicher Antrag eingereicht.



069 / 212 38 26 9

Sozialrathaus Gallus: Hilfen zur Wohnungssicherung



<https://frankfurt.de/leistungen/Wohnen-und-Verbrauchen-8958652/Finanzielle-und-sonstige-Hilfen-8958664/Hilfen-zur-Wohnungssicherung-Verhinderung-von-Obdachlosigkeit>



srh-gallus@stadt-frankfurt.de



Hilfe bei Mietrückständen, drohenden Kündigungen, erteilten Kündigungen



Rebstöcker Straße 8, 60326 Frankfurt am Main



Bürgertelefon des Sozialrathaus Gallus: 0 69 212 38189

Telefonzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 08:00 - 11:30 Uhr sowie Montag bis Donnerstag: 13:00 – 15:00 Uhr

Versicherungsamt



<https://frankfurt.de/service-und-rathaus/verwaltung/aemter-und-institutionen/versicherungsamt>



versicherungsamt@stadt-frankfurt.de



Informationen, Beratung und Annahme von Anträgen bezüglich Sozialversicherung (Renten-, Unfall-, Kranken-, Pflegeversicherung)



Sandgasse 6 (Eingang Sandhofpassage), 60311 Frankfurt am Main

Vorherige telefonische Terminvereinbarung notwendig.



069/ 212 44 077

Telefonzeiten: Montag bis Mittwoch 08:00 - 15:00 Uhr; Donnerstag 08:00 - 18:00 Uhr (jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat erst ab 13 Uhr)

Webseite zum Bürgergeld



<https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/Buergergeld/buergergeld.html>



Informationen zum Bürgergeld (soll ab 2023 ALG2/ Hartz IV ersetzen), Gesetzesentwurf

Elterngeld: Hessisches Amt für Versorgung und Soziales – Versorgungsamt



<https://rp-giessen.hessen.de/havs-frankfurt>



Beantragung von Elterngeld – auch online über die Webseite möglich.



Walter-Möller-Platz 1; 60439 Frankfurt am Main



069 / 156 71

Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr – 15:30 Uhr; Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Webseite zur Energiepreispauschale des Bundesministeriums für Arbeit



[https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Meldungen/2022/entlastung-fuer-bezieher-von-
renten-was-gilt.html](https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Meldungen/2022/entlastung-fuer-bezieher-von-renten-was-gilt.html)



Informationen zur Energiepreispauschale, Möglichkeit für telefonische Auskünfte



Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit: 030 221 911 001

Telefonzeiten: Montag bis Donnerstag 08:00 - 20:00 Uhr

Adressen und Links: Stellen für Unterstützung und Beratung

Sozialbezirksvorsteher*innen



<https://frankfurt.de/service-und-rathaus/stadtpolitik/ehrenbeamte-und-beauftragte/sozialbezirksvorsteher-innen>



Unterstützung bei der Beantragung von Hilfen, die oft aus Unkenntnis bisher nicht in Anspruch genommen wurden. Hilfe für Bürger*innen bei der Durchführung des SGB XII, SGB VIII und SGBII in Zusammenarbeit mit dem Jugend- und Sozialamt, den Besonderen Diensten, der zuständigen Sozialräthäuser und der RM Jobcenter GmbH



Auf der Webseite nach unten scrollen: Liste inkl. Telefonnummern u. Adressen Die Sozialbezirksvorsteher*innen bieten regelmäßige Sprechzeiten an (s. Website), zu denen sie – meist nach telefonischer Vereinbarung – für ein Gespräch zur Verfügung stehen. Wenn es gewünscht wird oder notwendig ist, machen sie auch Hausbesuche.

Webseite zur Energiepreispauschale des Bundesministeriums für Arbeit



<https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Meldungen/2022/entlastung-fuer-bezieher-von-renten-was-gilt.html>



Informationen zur Energiepreispauschale, Möglichkeit für telefonische Auskünfte



Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit: 030 221 911 001

Telefonzeiten: Montag bis Donnerstag von 08:00 - 20:00 Uhr

Caritasverband Frankfurt e.V. – Beratung bei geringem Einkommen



<https://www.caritas-frankfurt.de/ich-suche-hilfe/wege-finden/geringes-einkommen/geringes-einkommen>



Sozialberatung bei geringem Einkommen. Die Webseite enthält außerdem bereits viele Informationen und Online-Unterstützungsmöglichkeiten (Stromsparcheck, Sozialkaufhäuser, Online-Beratung, Schuldnerberatung...)



Erstkontaktstelle – Sozialberatung, Alte Mainzer Gasse 10, 60316 Frankfurt am Main
Persönliche Beratung nur nach telefonischer Vereinbarung möglich.



069 / 29 82 11 23

Telefonzeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 10:00 - 12:00 Uhr

Haus der Volksarbeit e.V.



<https://www.hdv-ffm.de/beratung/familie-und-geld/>



Arbeitslosengeld II (ALG2/ Hartz 4) Beratung für einkommensschwache Haushalte: Anwaltliche Beratung; kostenlos und vertraulich; schnelle Hilfe bei allen Fragen ums ALG2 und Jobcenter; Kurzberatung durch Anwälte zur ersten Orientierung...)



Eschenheimer Anlage 21, 60318 Frankfurt am Main, Raum A 017
Jeden 1. und 3. Montag im Monat 10.00 - 12.00, keine Anmeldung notwendig. Keine Voraussetzungen oder Nachweise für Einkommen notwendig. Bitte Mitbringen: Die Unterlagen, die Sie besprechen möchten (z.B. Bescheide, die abgelehnt wurden o.ä.).



069 / 15 01 0

Arbeitslosengeld II (ALG2) und Sozialhilfeberatung: AG TuWas



<http://www.agtuwas.de>



Beratung bei Sozialhilfebedarf und Fragen zum Arbeitslosengeld II (ALG2 / Hartz 4) – Eine Initiative der Frankfurt University of Applied Sciences (nicht nur für Studierende!)



Eichwaldstr. 71, 60385 Frankfurt, im AWO-Pavillon (im Innenhof)
Persönlich oder telefonisch: Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr (nicht an Feiertagen). Keine Terminanmeldung nötig. Bitte nicht außerhalb dieser Zeiten dort anrufen.



069 / 49 95 51

Soziale Rechtsberatung des Frankfurter Anwaltsvereins



<https://www.frankfurter-anwaltsverein.de/buergerservice/rechtsberatung>



Allgemeine Rechtsberatung für finanziell schwache Bürger*innen



Amtsgericht Frankfurt, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt, Gebäude B, Zimmer 108
Bitte online oder telefonisch anmelden (siehe auch Webseite). Termine sind (nach Anmeldung) zu folgenden Zeiten möglich: Montag bis Freitag 09:30 - 11.30 (letzter Termin); Donnerstag 09:30 - 13:30 (letzter Termin)

Die Person darf nicht bereits anwaltlich vertreten werden. Soweit sich aus Ihrer Erzählung oder Unterlagen ergibt, dass Sie bedürftig sind, ist die Rechtsberatung kostenlos, ansonsten wird Gebühr von 15,00 € erhoben.

Wenn es um Verträge, Behördenschreiben oder an Sie gerichtete Briefe geht, bringen Sie diese Urkunden bitte mit.



069 / 28 26 69. Es werden telefonisch keine Rechtsauskünfte erteilt.

Beratungsstelle für Frauen des Diakonischen Werkes für Frankfurt und Offenbach



<https://www.diakonie-frankfurt-offenbach.de/ich-suche-hilfe/frauen-maenner/zentrum-fuer-frauen/beratungsstelle-fuer-frauen/>



Allgemeine Sozialberatung, Beratung zu gesetzlichen und kirchlichen Finanzierungshilfen, begleitende Hilfen in akuten Notsituationen.



Alfred-Brehm-Platz 17, 60316 Frankfurt am Main



069 / 24 75 149-6030

Montag, Donnerstag und Freitag 09 - 12:00 und 13:00 - 15:00 Uhr, Dienstag 09 - 12:00 Uhr

Sozialverband VdK Hessen-Thüringen - Bezirksgeschäftsstelle Frankfurt



www.vdk.de/permalink/5997



Rechtsberatung zu sozialrechtlichen Leistungsansprüchen bei zu hohen Ausgaben/ zu geringem Gehalt.



Ostparkstr. 37, 60385 Frankfurt



069 / 430 88 60

Montag bis Mittwoch: 08 - 12:00 Uhr sowie 13:30 - 15:45 Uhr; Donnerstag: 08 - 12:00 Uhr sowie 13:30 - 15 Uhr; Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Stand: Oktober 2022

Zusammengestellt von der Beratungsstelle Frauennotruf.

Geprüft von Rechtsanwältin Annette Neidull.

Alle Angaben ohne Gewähr.